

Stadt Meckenheim Bürgerinformation



Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim
Hausanschriften:
- **Rathaus:** Bahnhofstraße 22
- **Reginahof** (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- **Baubetriebshof:** Buschstraße 12
- **Jugendhilfe:** Im Ruhrfeld 16

Vorwahl: (02225)
Telefon ☎ 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
Internet: www.meckenheim.de
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen Ordnungssaukendienstes: ☎ (02225) 917-110
E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten:
Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein
Montag: 07.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:
Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
Montag: 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr
Fachbereich Soziales:
Nur nach vorheriger Terminabsprache.
Offene Sprechstunde montags, dienstags, donnerstags zwischen 11.00 Uhr - 12.00 Uhr

Hallenfreizeitbad Meckenheim

Öffnungszeiten des Bades
Erweiterte Öffnungszeiten
Montag: geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr
Mittwoch: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr
Donnerstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr
Freitag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr
Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr
Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna:
Mittwoch: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna
Donnerstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Herrensauna
Freitag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Gemischte Sauna
Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna
Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna
Montag: geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr – 15.00 Uhr Gemischte Sauna
15.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna



Mosaik-Kulturhaus Meckenheim

Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53
Kinder- und Jugendtreff sind bis zum 10. Oktober geschlossen. Vom 13. Oktober bis 17. Oktober findet die Herbstferien-Kinderbetreuung im Mosaik statt.

Generelle Öffnungszeiten
Kindertreff (6-13 Jahre):
Dienstag und Freitag: 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr verschiedene Angebote
Jugendtreff (ab 14 Jahre):
Montag und Donnerstag: 16.00 Uhr - 20.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr - 19.00 Uhr, Mädchenangebot
Freitag: 18.00 Uhr - 21.00 Uhr

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780
KinderCity ist bis zum 10. Oktober geschlossen. Vom 13. Oktober bis 17. Oktober findet die Herbstferien-Kinderbetreuung im Mosaik statt.

Generelle Öffnungszeiten
Montag, Mittwoch und Donnerstag 15 Uhr - 18 Uhr
Dienstag 14.30 Uhr - 16.30 Uhr verschiedene Angebote

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 6141
Montag: 14.00 – 17.30 Uhr
Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr
Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr
Samstag: 09.30 – 13.00 Uhr

Schiedsmänner

Das Stadtgebiet ist in zwei Schiedsgerichtsbezirke unterteilt. Der jeweils zuständige Schiedsrichter ist im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl): Hans-Günther Botzem, ☎ 21 67 im Bezirk 2 (Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg): Walter Wette, ☎ 15 425
Die Schiedsmänner sind telefonisch zu erreichen: montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

Tagespflege für Kinder

Suchen Sie eine Tagesmutter oder wollen Sie selbst Tagesmutter werden? Cornelia Menzel von der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim berät, hilft und begleitet bei einer Vermittlung. Unter ☎ 917 - 294 ist Cornelia Menzel Montag und Dienstag: 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Mittwoch: 8.30 - 14.30 Uhr zu erreichen.

Geänderte Entsorgungsstandorte für Elektro-Kleinteile-Mobil und Schadstoffmobil

Der Standort an der Klosterstraße, am „Oberen Marktplatz“, kann aufgrund der Umbauarbeiten an der Meckenheimer Hauptstraße durch das Elektro-Kleinteile-Mobil bzw. das Schadstoffmobil nicht mehr angefahren werden. Als Ausweichstandort wurde daher der Parkplatz an der Ecke „Adolf-Kolping-Straße“/ „Mühlenstraße“ ausgewählt. Die kommenden Termine sind bereits in den Kalender im Internet aufgenommen und werden für das Jahr 2015 auch im bald erscheinenden Müllkalender eingetragen. Die RSAG wird vor Ort entsprechende Hinweise anbringen.

Laubsammelaktion 2014 - Kostenlose Entsorgung

In einer grünen Stadt wie Meckenheim verschönern sehr viele Bäume das Stadtbild, jedoch im Herbst fragt sich mancher Hausbesitzer und Anwohner: Wohin nur mit der bunten Blätterflut? Nicht nur das Laub von den eigenen Bäumen, sondern auch das von den Straßenbäumen bildet auf den Gehwegen eine tückische Gefahrenquelle. Da die grüne Tonne meist nicht alles aufnehmen kann, hat der städtische Baubetriebshof auch in diesem Jahr eine Laubsammelstelle eingerichtet. Der Baubetriebshof nimmt Laub- keine Äste und Grünabfälle- aus dem eigenen Garten oder auch Laub, welches die Bürger vor ihrer Haustüre zusammengekehrt haben, bis zu der Menge einer Kofferraumladung entgegen, ohne dass zusätzliche Gebühren anfallen. Bürgermeister Bert Spilles macht auf diesen besonderen Bürgerservice der Stadt aufmerksam und ruft auf: „Kehren Sie mit!“. Denn: „Ohne unsere Bürgerinnen und Bürger geht es nicht. Wir benötigen Ihre Hilfe.“ In der Zeit vom 13. Oktober bis zum 12. Dezember kann das Laub auf dem Gelände des Baubetriebshofes in der Buschstraße 12 jeweils montags bis donnerstags in der Zeit von 8 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr entsorgt werden. Als zusätzliche Annahmetage bietet die Stadt insbesondere für Berufstätige folgende Samstage an: 25. Oktober, 8. November, 15. November, 22. November, 29. November und am 6. Dezember jeweils in der Zeit von 10 Uhr bis 13 Uhr. Selbstverständlich holen die Mitarbeiter das Laub auch ab, falls in den Straßen oder Wohnbereichen größere Mengen an Laub – kein Grünschnitt, keine Blumen oder Sträucher – zusammengekehrt wurden. „Wir freuen uns über jede Bürgeraktion dieser Art. Sie entlastet uns und stärkt die Nachbarschaft“, so Ottmar Zwicker, Leiter des städtischen Baubetriebshofes. Die Laubsammlungen können beim Baubetriebshof unter Tel. (02225) 917120, Fax (02225) 917108, oder per E-Mail ottmar.zwicker@meckenheim.de gemeldet werden. Übrigens: Kleinere Mengen an Laub können im eigenen Garten kompostiert oder zerkleinert als Winterschutz für Beete genutzt werden. Auch die Biotonne sagt nicht „Nein“, falls ein wenig Laub hineingegeben wird. Was nicht getan werden sollte: Laub einfach vom Gehweg auf die Fahrbahn oder den Radweg fegen. Das gefährdet andere!

Dance-Contest für Jugendliche - Anmeldung ab sofort

Ob Showtanz, Hip-Hop, Cheerleading oder Breakdance: beim 3. Dance-Contest im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis können Amateur-Tanzgruppen zeigen, was sie „drauf“ haben. Teilnehmen können Jugendliche zwischen zwölf und 20 Jahren. Eine Jury bewertet die Leistungen, der Sieger bekommt einen Pokal. Die Teilnahme ist kostenlos und der Eintritt frei. Zuschauer sind herzlich willkommen! Die Veranstaltung findet am Samstag, 29. November, von 18 Uhr bis 21 Uhr in der Gemeinschaftshauptschule Alfter-Oedekoven statt. Organisiert wird der Contest von den Jugendämtern Meckenheim, Rheinbach und dem Kreisjugendamt, Jugendhilfezentrum für Alfter, Swisttal und Wachtberg. Die Veranstaltung wird unterstützt vom Mosaik-Kulturhaus Meckenheim, Meckenheim Mobil/Rheinflanke, Kinder- & Jugendcafé Kick Alfter, Kinder- & Jugendtreff Jump Witterschlick, Jugendzentrum Oedekoven, den Gemeinden Alfter, Wachtberg sowie dem Jugendmigrationsdienst Rhein-Sieg-Kreis linksrheinisch. Weitere Infos und Anmeldung in Meckenheim unter: Jugendamt Meckenheim, Hanna Esser, Tel. (02225) 917289, E-Mail hanna.esser@meckenheim.de und über die städtische Homepage unter www.meckenheim.de Stichwort Dance-Contest 2014.



Weitere Infos unter www.meckenheim.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN			
Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2014			
Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Meckenheim mit Beschluss vom 2. April 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:	§ 3	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	23.148.477 EUR
§ 1	festgesetzt.		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird	§ 4	Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	5.259.261 EUR
im Ergebnisplan mit	§ 5	Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	20.000.000 EUR
Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.511.536 EUR 63.770.797 EUR	festgesetzt.	
im Finanzplan mit	§ 6*)	Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.801.532 EUR 56.471.757 EUR	1. Grundsteuer 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 2. Gewerbesteuer auf	250 v. H. 411 v. H. 430 v. H.
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.388.464 EUR	*) Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt eine Hebesatzung erlassen hat.	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	18.895.898 EUR		
festgesetzt.	§ 2	Kredite für Investitionen werden für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 10.961.748 EUR veranschlagt.	

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
Jeden 2. Montag im Monat
16.30 bis 18 Uhr
Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
Anmeldung unter ☎ 917116
Nächste Sprechstunde 13. Oktober

Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin ☎ 917289
E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:
CDU Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühlwetter möglich, ☎ 0179 - 6851778
SPD nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13567 oder bkuchta@online.de
BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94400
Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16022
UWG nach Vereinbarung Kontakt: Hans-Erich Jonen ☎ 701443
FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich
Aussiedler
Beratung der CDU jeden letzten Donnerstag im Monat
von 19.00 - 20.00 Uhr, Bahnhofstr. 15a
Anmeldung: ☎ 2830 oder ☎ 0179 - 5918866
Mieter
Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. **jeden Dienstag** ab 14 Uhr, Beratung nur für Mitglieder, Im Ruhrfeld 16, S 4
Anmeldung: ☎ 0228 - 949309-12
Telefonseelsorge
☎ (0800) 1110111 und ☎ (0800) 1110222
Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de
Elektrokleingeräte (RSAG)
Freitag, 28. November
10-13 Uhr Mühlenstraße/Adolf-Kolping-Straße (Parkplatz)
15-18 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum)

www.rsag.de, ☎ 02241 - 306 306
Schadstoff-Mobil
Dienstag, 21. Oktober
10-13 Uhr Gerichtsstraße / Buschweg (Parkplatz)
14.30-18 Uhr Pater-Müller-Straße (Parkplatz Sportplatz)-Ersdorf
☎ 02241 - 306 306



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 7 Haushaltssicherungskonzept entfällt § 8 Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 20.000 EUR oder 2,5% aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets die Kämmerin. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht, sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden. Weiterhin entscheidet die Kämmerin im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 20.000 EUR. Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 20.000 EUR oder 2,5% aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets gelten als „erheblich“ im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Als grundsätzlich unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 S. Halbsatz 1 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen für - Wertkorrekturen zu Forderungen - Interne Leistungsbeziehungen und - Abschlussbuchungen. § 9 Die Wertgrenze für Investitionen, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 20.000 € für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens und 50.000 € für Immobilieninvestitionen festgelegt. § 10 Die Wertgrenze für Investitionen nach § 14 GemHVO werden wie folgt festgelegt:	Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO für die Aufstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleich wird auf 20.000 € festgelegt. Die Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO nach der Ermächtigungen für Baumaßnahmen erst im Finanzplan veranschlagt werden dürfen, wird auf 50.000 € festgelegt. § 11 Investive Maßnahmen dürfen erst dann begonnen werden, wenn die eingeplanten Zuweisungen bewilligt sind bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt ist und die Eigenmittel dafür zur Verfügung stehen. § 12 Die Kämmerin wird ermächtigt, 1. Kredite im Rahmen der Festsetzung in der Haushaltssatzung neu aufzunehmen 2. die Umschuldung von Krediten abzuwickeln Der Finanzausschuss ist nachträglich zu unterrichten. § 13 Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedriger Besoldungsgruppen bzw. Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedriger Entgeltgruppen umzuwandeln. 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 6. Mai 2014 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde um Genehmigung der in der Haushaltssatzung festgelegten Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW gebeten. Mit Verfügung vom 24. Juni 2014 hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde die in § 4 der Haushaltssatzung 2014 festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 5.259.261 EUR gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW unter folgender aufschiebender Bedingung erteilt:	„Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt eine Anpassung der Finanzplanung ab 2015 mit dem Ergebnis, dass die nach den Erkenntnissen im Anzeigeverfahren ab 2015 zu erwartenden Mehraufwendungen im Sinne der Vermeidung einer HSK-Pflicht kompensiert werden.“ Mit Verfügung vom 1. Oktober 2014 hat der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde festgestellt, dass der Rat der Stadt mit seinem Beschluss vom 10. September 2014 der mit der Haushaltsverfügung vom 24. Juni 2014 formulierten aufschiebenden Bedingung zur Genehmigung der in § 4 der Haushaltssatzung 2014 festgesetzten Verringerung der allgemeinen Rücklage im Sinne der Vermeidung einer Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nachgekommen ist. Die aufschiebende Bedingung wird hiermit als erfüllt angesehen. Gegen das Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 sowie das mit diesem einhergehenden Wirksamwerden der erteilten Genehmigung der Reduzierung der allgemeinen Rücklage bestehen finanzaufsichtlich nunmehr keine Bedenken. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten montags von 7:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr und dienstags bis freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr im Verwaltungsgebäude Reginahof in Meckenheim, Bahnhofstraße 25, Zimmer 1.06, verfügbar gehalten. Hinweis Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Meckenheim, den 1.Oktober 2014 Bert Spilles Bürgermeister
---	--	---